UDM Web Solutions GmbH
Dietrichgasse 25/C1017, 1030 Wien
Tel. +43 (0)1 890 99 25
Fax: +43 (0)1 890 99 26
E-Mail: office@udm.at
Web: www.udm.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen WebArchiver ™

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages betreffend den Lizenzerwerb für das Produkt *WebArchiver* ™ zwischen der udm Web Solutions GmbH, nachstehend Lizenzgeber (LG) genannt, und dem Kunden, nachstehend Lizenznehmer (LN) genannt, wie auch deren Rechtsnachfolgern.

(2) Der LG erbringt Dienste, Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des LN, sind nur dann Vertragsbestandteil und wirksam, wenn der LG sie in ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Geschäftsbedingungen, die der LN dem LG im Rahmen der Bestellung der Leistungen des LG mitteilt.

(4) Von Mitarbeitern des LG abgegebene mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind nur dann gültig, wenn der LG sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der im beigefügten Lizenzschein (Anlage 1) genannten Online-Software (Vertragssoftware) *WebArchiver* ™.

(2) Der LN erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses begrenztes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Der Umfang der Lizenz bestimmt sich nach dem Lizenzschein. Der LN darf die erworbene Vertragssoftware nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizensieren, sie öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder aber Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

(3) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus dem Lizenzschein und der beigefügten Produktbeschreibung (Anlage 2). Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(4) Nutzt der LN die Vertragssoftware in einem Umfang, der die von ihm erworbenen Nutzungsrechte qualitativ oder quantitativ übertrifft, so verpflichtet er sich, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte beim LG zu erwerben. Anderenfalls wird der LG die ihm zustehenden Rechte umgehend geltend machen.

(5) Merkmale, die der Programmidentifikation dienen (z.B. Urhebervermerke, Seriennummern etc.) dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt werden. Sie dürfen des Weiteren nicht verändert werden.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Lizenzvertrag wird mit Unterzeichnung des Lizenzscheins (Anlage 1) durch beide Vertragsparteien gültig.

(2) Nach Ablauf der im Lizenzschein (Anlage 1) vereinbarten Vertragsdauer kann der Vertrag von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Mit Beendigung oder Kündigung des Vertrages verliert der LN automatisch zum Vertragsende alle Rechte an der Nutzung der Vertragssoftware.

§ 4 Vergütung

(1) Die im Lizenzschein (Anlage 1) aufgeführten einmaligen, monatlichen und/oder nutzungsbasierten Lizenzgebühren sind das Entgelt für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragssoftware während der vereinbarten Vertragsdauer.

(2) Einmalige Kosten sind unmittelbar nach Unterzeichnung des Lizenzscheins (Anlage 1) durch beide Vertragsparteien fällig. Monatliche Kosten sind spätestens am letzten Werktag eines Monats für den darauf folgenden Monat fällig. Nutzungsbasierte Kosten sind am ersten Werktag eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

(3) Nach Ablauf der im Lizenzschein (Anlage 1) vereinbarten Vertragslaufzeit werden die monatlichen und/oder nutzungsbasierten Entgelte an die zu diesem Zeitpunkt geltenden, nicht rabattierten Lizenzgebühren angeglichen.

(4) Alle Rechnungen sind vom LN innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Rechnung auf das vom LG angegebene Konto zu bezahlen. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.

(5) Ist der LN ein Verbraucher, betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (Anknüpfungszinssatz gem. §456 UGB). Ist der LG Unternehmer, betragen die Verzugszinsen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(6) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der monatlichen und nutzungsbasierten Entgelte vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Bei Änderungen des (Kalender-)Jahresdurchschnittes des Verbraucherpreisindexes (Jahres-VPI) ist der LG berechtigt, monatliche und nutzungsbasierte Entgelte anzupassen, wobei Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten bis ausschließlich 3% unberücksichtigt bleiben. Der außerhalb des Schwankungsraumes von 3% liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung.

§ 5 Gewährleistung

(1) Der LG leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware und dafür, dass der LN die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die sachgemäße Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die darauf beruhen, dass die vom LG gelieferte Vertragssoftware in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein oder in der Produktbeschreibung genannten Anforderungen nicht gerecht wird und für die Vertragssoftware damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.

(2) Ist der LN Unternehmer, ist er verpflichtet, die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwaig vorliegende Mängel dem LG unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Gewährleistung auf die vorgenannten Mängel ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch entsprechend, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 UGB findet Anwendung.

(3) Ist der LN Unternehmer, ist der LG bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst berechtigt, Nacherfüllung zu leisten, mithin nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Für den Fall einer Ersatzlieferung wird der Kunde auch einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, er wird hierdurch unzumutbar beeinträchtigt. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird der LG dem LN nach seiner (des LG) Wahl eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit zur Nutzung der Vertragssoftware verschaffen oder die Vertragssoftware abändern, so dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr gegeben ist.

(4) Der LG ist berechtigt, die vorgenannten Leistungen in den Räumlichkeiten des LN zu erbringen. Der LG genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, wenn er Updates, die mit einer automatischen Installationsroutine versehen sind, auf seiner Homepage zum Download für den LN bereitstellt und telefonischen Support für den Fall des Auftretens von Installationsproblemen im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) anbietet.

(5) Das Rücktrittsrecht des LN im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung/Ersatzlieferung sowie das Recht zur Minderung bleibt unberührt. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Sofern der LN Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber dem LG geltend macht, so haftet dieser nach § 6 des vorliegenden Vertrages.

(6) Gewährleistungsansprüche basierend auf Sachmängeln, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt mit Beginn der Vertragslaufzeit.

(7) Der LG ist verpflichtet, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(8) Der LN ist verpflichtet, den LG bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, dem Anbieter auf dessen Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.

§ 6 Haftung

(1) Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Grund – haftet der LG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, bis zu einer Höhe von maximal einer Nettomonatsvergütung. Ein Mitverschulden des Kunden ist ihm anzurechnen.

(3) Die Haftungsbeschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für von dem LG, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden an der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der LG haftet nicht, wenn er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemäßen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird.

§ 7 Sicherungsmaßnahmen

(1) Der LN verpflichtet sich, die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten für seinen Onlinezugriff vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen.

(2) Der LN verpflichtet sich, es dem LG auf dessen Verlangen zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, dies insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges.

§ 8 Verschwiegenheit

(1) Die Parteien verpflichten sich zu Verschwiegenheit/Vertraulichkeit.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus den jeweiligen Umständen heraus als vertraulich angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere über Informationen zu den betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Know-How etc. der jeweils anderen Vertragspartei. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des vorliegenden Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder nach Vertragsabschluss von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder gegebenenfalls behördliche Anordnungen verletzt. Des Weiteren sind ausgenommen solche vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Wenn es zulässig und möglich ist, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vor Offenlegung unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, dieser Offenlegung entgegenzuwirken. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Beratern Zugang zu den jeweils vertraulichen Informationen zu gewähren, die entweder dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor die Geheimhaltungsverpflichtung dieses Vertrages auferlegt worden ist. Die Vertragsparteien

UDM Web Solutions GmbH
Dietrichgasse 25/C1017, 1030 Wien
Tel. +43 (0)1 890 99 25
Fax: +43 (0)1 890 99 26
E-Mail: office@udm.at
Web: www.udm.at

werden nur denjenigen ihrer Mitarbeiter vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen und dies auch nur im Umfang, die die vorgenannten Mitarbeiter für die Durchführung des vorliegenden Vertrages kennen müssen. Sie werden ihre Mitarbeiter für die Zeiten nach dem Ausscheiden aus ihrem Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichten, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

(3) Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

(4) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorbezeichneten Regelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.001,00 fällig. Weitergehende Ansprüche der jeweils verletzten Vertragspartei bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ergänzendes

(1) Der LN darf Ansprüche gegen den LG nur nach dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. § 4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.

(3) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(4) Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien entspricht und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt.

(6) Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag, die auch in diesem genannt sind, sind verpflichtender Vertragsbestandteil.